Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/2/27 91/17/0111

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1992

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §3 Abs7;

Rechtssatz

Ausgehend von § 3 Abs 7 UStG 1972 werden Gas, Wasser, Wärme und Elektrizität dort geliefert, wo sich der Zähler (Messer) befindet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991170111.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at